

Staatliche Schulämter im Landkreis  
und in der Stadt Rosenheim  
Königstraße 11  
83011 Rosenheim  
Tel. 08031-392-2062

Stadt Rosenheim  
Reichenbachstraße 8  
83022 Rosenheim  
Tel. 08031-3651400

## **Bekanntmachung über die Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/20**

### **1. Schulanmeldung**

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in Rosenheim findet dieses Jahr am

**Mittwoch/Donnerstag, den 27./28. März 2019**

in allen Rosenheimer Grundschulen statt.

Die Erziehungsberechtigten erhalten den genauen Termin von der Sprengelschule. Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2019/20 erstmals schulpflichtig werden und am 30. September 2019 sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September ihren Geburtstag haben oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Die für das Schuljahr 2018/19 zurückgestellten Kinder müssen erneut angemeldet werden. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei mit vorzulegen.

### **2. Ausnahmen**

A) Bei einem Kind, das zwischen dem **01. Oktober 2013 und dem 31. Dezember 2013** geboren ist, haben die Eltern die Möglichkeit eine Schulaufnahme zu beantragen, über die Schulaufnahme entscheidet die zuständige Grundschule. Das Kind wird schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag ist bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule bis spätestens **15. März 2019** schriftlich einzureichen.

B) Eine Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist auch möglich für ein Kind, das ab dem 01. Januar 2014 geboren ist und nach dem 31. Dezember 2019 sechs Jahre alt wird. Für die Aufnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Das Verfahren beinhaltet die Schulanmeldung und Überprüfung der Schulfähigkeit durch die aufnehmende Schule. Unmittelbar danach erfolgt die Vorstellung beim Schulpsychologen, der eine Empfehlung ausspricht. Die Entscheidung erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung der Aufnahme oder der Widerruf der Aufnahme, der noch bis zum 30. November 2019 zulässig ist, ist keine Zurückstellung.

### **3. Zurückstellung**

Ein Kind, das am 30. September 2019 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Die Entscheidung über zurückzustellende Schulanfänger ist in der Zeit nach der Schuleinschreibung **bis spätestens 30. April 2019** durchzuführen; sie ist noch bis zum 30. November 2019 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Eventuelle neue Bestimmungen über die Schaffung eines Einschulungskorridors sind derzeit noch nicht rechtskräftig.

#### **4. Schulsprengel**

Die Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Volksschule besuchen wollen. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht von dieser die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

#### **5. Anmeldeverfahren**

Beginn und Ende der Schuleinschreibung am 27./28. März 2019 können den jeweiligen Informationsschreiben der Schulen entnommen werden.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind zur Schulanmeldung führen. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 28. März 2019 angemeldet sein.

#### **6. Erforderliche Unterlagen**

Bei der Anmeldung ist neben der Geburtsurkunde des Kindes auch - falls bereits erhalten - eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Schuleinschreibung vorzulegen. Diese Schuleingangsuntersuchung hat zwei Bestandteile:

1. das Schuleingangsscreening für alle Kinder ( u.a. mit Seh- und Hörtest, Untersuchung der sprachlichen und motorischen Entwicklung durch sozial-medizinische Assistentinnen des Gesundheitsamtes)

2. die Einsicht der U9-Untersuchung aus dem Kinderuntersuchungsheft.

Nur bei fehlender U9 ist eine kostenfreie schulärztliche Untersuchung im Gesundheitsamt nötig, wahlweise die Vorlage eines kostenpflichtigen Attests durch Kinder- oder Hausarzt.

Da die Schuleingangsuntersuchungen durch das Gesundheitsamt bis zur Schuleinschreibung unter Umständen noch nicht durchgeführt wurden, können diese Bescheinigungen auch nachgereicht werden.

Für die erforderliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. für die erforderliche Schuleingangsuntersuchung bietet das Gesundheitsamt die Möglichkeit, diese **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter 08031/392-6002 zu erhalten

bzw. durchführen zu lassen. Das Gesundheitsamt bittet darum – soweit vorhanden – das Vorsorgeheft und den Impfpass des Kindes vorzulegen.

### **7. Schulanmeldung für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache**

Die Anmeldung erfolgt an der zuständigen Sprengelschule. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Gemäß Art. 37a Abs. 3 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) können Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zurückgestellt werden, wenn sie weder eine Kindertagesstätte noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei ihnen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Sie sind dann angehalten, im Schuljahr 2019/20 eine Kindertagesstätte und einen Vorkurs zu besuchen. Im Rahmen des Einschulungsverfahrens überzeugen sich die einschreibenden Lehrkräfte vom Sprachstand jedes Kindes, um gegebenenfalls geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten.

### **8. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen der Inklusion Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG). Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule.

Die Anmeldung unmittelbar an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn im entsprechenden Verfahren bereits festgestellt wurde, dass der Besuch einer Förderschule zu empfehlen ist und die Eltern dies wünschen.

Die Grundschule nimmt im Einzelfall bei Kindern, bei denen sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf erweist, mit der Förderschule Kontakt auf und zieht einen Förderschullehrer zur Beratung der Eltern hinzu. Die Entscheidung über den geeigneten Förderort treffen die Eltern in ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigte. Eine Beratung kann auch am unabhängigen Beratungszentrum Inklusion am Staatlichen Schulamt erfolgen (Tel. 08031/392-2069).

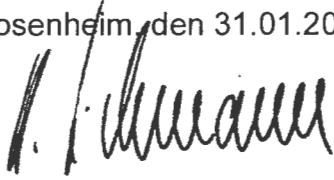
### **9. Grundschulen in der Stadt Rosenheim mit eigenem Schulsprengel**

<b>Schule</b>	<b>Kontakt</b>
Grundschule Aising	Gärtnerstraße 6, 83026 Rosenheim, Telefon: 08031/304060
Grundschule Erlenau	Sixtstr. 3, 83022 Rosenheim, Telefon: 08031/3651981
Grundschule Fürstätt	Am Gries 11b, 83026 Rosenheim, Telefon: 08031/406720 oder 40672120
Grundschule Happing	Eichenholzstr. 1, 83026 Rosenheim, Telefon: 08031/304510
Astrid Lindgren Grundschule	Innsbrucker Str. 1, 83022 Rosenheim, Telefon: 08031/3651951
<b>Schule</b>	<b>Kontakt</b>
Grundschule Pang	Schulweg 16, 83026 Rosenheim, Telefon: 08031/941370
Prinzregentenschule Grundschule	Prinzregentenstr. 62, 83022 Rosenheim, Telefon: 08031/908520
Grundschule Westerndorf-St. Peter	Römerstr. 3, 83024 Rosenheim, Telefon: 08031/3651970 oder 3651971

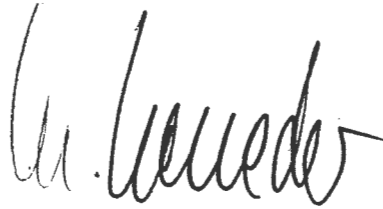
## **10. Pflicht zur Schulanmeldung**

Erziehungsberechtigte, die die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

Rosenheim, den 31.01.2019



H. Wichmann  
Schulamtsdirektorin



M. Keneder  
Stadtdirektor